Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 23 (1943-1944)
Heft: 4

Artikel: Richtlinien für den Ausbau der Sozialversicherung
Autor: Spühler, Willy
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-334947

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Richtlinien für den Ausbau der Sozialversicherung

Von Dr. Willy Spühler

Der Beveridge-Plan hat nicht nur in der englisch sprechenden Welt eine mächtige Diskussion entfacht, er hat auch in der Schweiz großes Echo gefunden und zweifellos den Bemühungen derjenigen, die sich für die Einführung einer eidgenössischen Altersversicherung und für den Ausbau der Sozialversicherung überhaupt einsetzen, Auftrieb gegeben.

Im Nationalrat hat in der diesjährigen Sommersession (23. Juni) Bundesrat Stampfli den Standpunkt des Bundesrates zu den Sozialproblemen der Nachkriegszeit dargelegt, in Beantwortung der Postulate Gut und Hirzel und eines Postulates des Schreibenden, das ich im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion und im Sinne unseres Programmes «Neue Schweiz» eingereicht und begründet hatte. Wenn durch die Postulate und die Antwort des Bundesrates erfreulicherweise Klarheit über die Ansichten und Absichten des Bundesrates geschaffen worden ist, so war die parlamentarische Behandlung der Fragen höchst unerfreulich, da die Geschäftsordnung des Nationalrates außer den Reden der Postulanten und des bundesrätlichen Sprechers eine Diskussion über die Stellungnahme des Bundesrates nicht zuließ. Es wird Gelegenheit geschaffen werden müssen, damit auch im Parlament die drängenden Sozialprobleme der Nachkriegszeit umfassend erörtert werden können. Entscheidend wird aber die Aufklärung im Volke und dessen Haltung selbst sein.

Das Verlangen nach sozialer Sicherheit, nach Freiheit von Not, gipfelt im Verlangen nach Arbeitssicherung, erschöpft sich aber nicht darin. Soziale Sicherheit setzt nicht nur Beschäftigung bei genügendem Einkommen voraus, sondern auch Sicherung vor den Wechselfällen des Lebens durch ein System der Sozialversicherung. Sinn der Sozialversicherung ist die Gewährung eines sozialen Rechtsanspruches jedes Einwohners, gegen die Folgen unverschuldeter Not gesichert zu sein, ohne an die öffentliche Wohltätigkeit appellieren zu müssen. Die Einführung und der Ausbau des Systems der Sozialversicherung ist auf die Dauer nur sinnvoll, wenn ein wesentlicher Inhalt des menschlichen Lebens, nämlich der produktiven Arbeit, sichergestellt ist. Der Experte des Volkswirtschaftsdepartements, Herr Prof. Dr. Bohren, erklärt: «Um was es heute geht, ist die Neugestaltung der Produktion und die Schaffung einer Wirtschaftsordnung, in der die Arbeit überall die ihr gebührende Würdigung erhält.» Der viel zitierte Beveridge-Plan erklärt im gleichen Sinne: «Die wichtigste Erwägung ist jedoch, daß eine Einkommenssicherung ein so ungenügendes Rezept menschlichen Glückes darstellt, daß es, wenn es als alleinige und nur als wichtigste Maßnahme der Neugestaltung vorgeschlagen ist, sich kaum lohnt, sich damit abzugeben. Sie müßte begleitet sein von einer ausgesprochenen Entschlossenheit, alle Macht des Staates, soweit es nur geboten sein mag, zu gebrauchen, um jedermann, wenn nicht

ständige Beschäftigung, so doch wenigstens eine vernünftige Aussicht auf produktive Beschäftigung zu garantieren.»

Sowohl der Verfasser des Beveridge-Planes als der diesen Plan begutachtende Experte des Volkswirtschaftsdepartements sind also mit den sozialdemokratischen Verfechtern der «Neuen Schweiz» der Auffassung, daß ein umfassendes System der Sozialversicherung eingebaut werden muß in eine Wirtschaftsorganisation, die dem Bürger das Recht auf Arbeit zu gewährleisten vermag und ihn befreit von der Angst periodischer Krisen und Arbeitslosigkeit. Gerade wegen dieses Zusammenhangs mit einer Änderung der Wirtschaftsverfassung unseres Landes ist eine umfassende Überprüfung und Neugestaltung unserer Sozialversicherung ins Auge zu fassen. Auch bei stufenweisem Vollzug ist eine gesamthafte Planung und einheitliche Lösung des Gesamtproblems gegeben. Dabei sind gewisse allgemeine Grundzüge und Richtlinien zu beachten. Einige dieser *Grundsätze* seien hier nur ganz stichwortähnlich skizziert.

1. Das Ziel muß sein die Schaffung von Institutionen, die wenigstens ein zur Existenz genügendes *Mindesteinkommen* gewähren im Falle der Verdienstlosigkeit infolge Unfall, Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alter, Hinschied des Ernährers.

2. Sicherung vor diesen Wechselfällen des Lebens durch *Versicherung*, *Ablehnung der Fürsorge* und *Anerkennung eines Rechtsanspruches auf eine Mindestlebenshaltung*, ferner Ablehnung der Bedürftigkeitsprüfung. Deshalb Übernahme wenigstens eines Teiles der Versicherungskosten, der Prämien, durch den geschützten Teil selbst. Die Sicherheit darf nicht als ein Geschenk der Wohltätigkeit, sondern muß als Anrecht gelten.

3. Als Methode kommt deshalb nur das *Obligatorium* für die Sozialversicherung in Frage. Die Fürsorge darf lediglich als Übergangslösung im Sinne einer vorübergehenden Ergänzung der Versicherungsleistung gelten.

4. *Umfassende Versicherung*, das heißt alle massenhaft auftretenden Risiken, die leicht jedermann treffen können, sind der obligatorischen Sozialversicherung zu unterstellen und nicht etwa der freiwilligen Versicherung oder der bloßen Fürsorge zu überlassen.

5. *Allgemeinheit der Sozialversicherung*. Jeder Einwohner soll von der Sozialversicherungsgesetzgebung erfaßt werden. Personen mit höherem Einkommen sind nicht auszunehmen. Bei der Organisation der einzelnen Versicherungszweige ist aber auf die verschiedenen Lebensbedingungen der sozialen Gruppen und Klassen die gebotene Rücksicht zu nehmen, denn das Versicherungsbedürfnis kann für die einzelnen sozialen Gruppen sehr verschieden sein. Es wird zu prüfen sein, ob nicht die Masse der Versicherten in bestimmte Versicherungsklassen aufzuteilen ist, für die die einzelnen Versicherungsarten nach den besonderen Bedürfnissen jeder Versicherungsklasse verschieden organisiert werden.

6. *Angemessenheit der Unterstützung* in bezug auf deren Höhe. Die Unterstützungsansätze sollen so bemessen sein, daß sie das zum Lebensunterhalt benötigte Mindesteinkommen verschaffen. Über die Minimalunterstützung hinaus sollen höhere Unterstützungen ermöglicht werden auf Grund höherer Prämienzahlungen bei höheren Einkommen.

7. *Zeitlich unbeschränkte Ausrichtung der Unterstützung solange, als die Notlage andauert.* Immerhin werden gewisse Sicherungen vor Mißbrauch vorzukehren sein.

8. *Beitragsleistung individuell abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,* also nicht einheitlicher Beitragssatz, wie das im Plan Beveridge der Fall ist. Für verschiedene Versicherungsarten wären ein Beitrag von Arbeitnehmern und Staat, für andere Versicherungsarten außerdem noch Beiträge der Arbeitgeber vorzusehen.

9. Aufbau des Sozialversicherungssystems auf den bestehenden Versicherungseinrichtungen, jedoch bloß soweit sie sich bewährt haben. Notwendig ist eine stärkere Vereinheitlichung der bestehenden Institutionen der verschiedenen Versicherungszweige in bezug auf Beiträge, Leistungen und Verwaltung. Es ist eine Koordination der verschiedenen Versicherungsarten anzustreben, sei es durch Schaffung von Zweckverbänden oder Risiko-Ausgleichsfonds.

Das Ideal einer zweckmäßigen Verwaltung ist die Einheitsversicherung beziehungsweise ein einziges Versicherungsamt, wie es z. B. Neuseeland seit 1938 besitzt, wo die Versicherungsrisiken Alter, Invalidität, Krankheit, Arbeitslosigkeit und Tod des Ernährers durch die Einheitsversicherung sichergestellt sind, ähnlich in der Tschechoslowakei in früheren Jahren. Das einzig richtige System der Sozialversicherung besteht im Grunde darin, daß für sämtliche Zweige der Sozialversicherung ein gesamter Beitrag vom Lohn abgezogen wird. Die völlige Zersplitterung, die wir in der Schweiz heute haben, wo der Arbeitnehmer aus seinem ihm ausgehändigten Lohn an alle möglichen Kassen und Versicherungsinstitute Beiträge leisten muß, ist unhaltbar. Die Erfahrungen mit der Lohnersatzordnung zeigen, in welcher Richtung die Organisation einer ausgebauten Sozialversicherung zu gehen hat. Dieser organisatorischen Seite des Problems ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken und die Zusammenfassung verschiedener Versicherungszweige in der gleichen Organisation zu prüfen. In welcher Richtung hat nun der Ausbau der Sozialversicherung zu gehen? Es sind kleinere, aber nicht unwichtige Reformen an den bestehenden Einrichtungen und es sind weiterzielende Pläne der Einführung neuer Versicherungszweige zu unternehmen.

Bei der *Unfallversicherung* ist vor allem die Heraufsetzung des Krankengeldes von 80 Prozent auf 100 Prozent zu fordern. Es ist nicht billig, daß der bei seiner Arbeit verunfallte Arbeiter und seine Familie während der Dauer seiner Krankheit auf ihren bisherigen Lebensstandard auch dann verzichten sollen, wenn der Verdienst schon früher nur knapp ausreichte. Durch Höchstverdienstgrenzen ist ja schon dafür gesorgt, daß die Lebenshaltung keine üppige ist! Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat als sofortigen Revisionsvorschlag durch Eingabe an das Volkswirtschaftsdepartement die Erhöhung der Höchstverdienstgrenze, die bei Bemessung des Taggeldes berücksichtigt wird, von 21 Fr. auf 25 Fr. vorgeschlagen.

Ein weiterer Revisionsvorschlag besteht darin, daß die Invalidenrente bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit von 70 Prozent auf 90 bis 100 Prozent erhöht wird. Es sind zur Begründung die gleichen Überlegungen maß-

gebend wie bei der Heraufsetzung des Krankengeldes von 80 Prozent auf 100 Prozent. Als unmittelbare Anpassung an die Teuerung hat der Gewerkschaftsbund die Forderung erhoben, daß die geltende maximale Rentenberechnungsbasis von 6000 Fr. auf 8000 Fr. erhöht werde. Zu erwägen ist auch die Erhöhung der Witwenrente von 30 Prozent auf 50 Prozent des früheren Lohnes des verunfallten Ehemannes.

Bei der *Krankenversicherung* zielt die Hauptforderung auf die Einführung des allgemeinen, das heißt schweizerischen Obligatoriums der Krankenversicherung ab. Der Hinweis darauf, daß vermögliche Leute in der Versicherung quasi nach dem Armentarif von den Ärzten behandelt werden müssen, ist nicht stichhaltig, da es lediglich der Gestaltung der Tarife anheimgestellt bleibt, diesen Bedenken Rechnung zu tragen.

Ein zweiter Revisionspunkt bezieht sich auf die Ausdehnung des Obligatoriums auf die Krankengeldversicherung. Die Krankenpflegeversicherung, wie sie heute besteht, ist nur eine halbe Versicherung, ein halber Schutz im Falle der Krankheit. Es genügt nicht, daß der erkrankte Arbeiter oder kleine Geschäftsinhaber von den zulätzlichen Lasten der Arztkosten und Krankenpflege befreit wird, ohne daß ihm auch sein und seiner Familie Lebensunterhalt gesichert wird. Von diesem Standpunkt der Sozialversicherung ist bei der Krankengeldversicherung, die als Ergänzung zur Krankenpflegeversicherung obligatorisch zu erklären ist, der volle Lohnausgleich anzustreben, unter Beschränkung auf einen bestimmten maximalen Tagesverdienst.

Dringlich ist in der Krankenversicherung, die ja eine ungeheure Zersplitterung auf eine große Zahl von Kassen aufweist, daß die Voraussetzungen für eine viel größere Freizügigkeit geschaffen werden (zum Beispiel Bildung von Zweckverbänden und Zusammenlegung von Krankenkassen).

Die Pflichtleistungen der Kassen müssen erheblich ausgedehnt werden: die Leistungen sind viel mehr den Errungenschaften der wissenschaftlichen Forschung anzupassen; es sind jährliche Kontrolluntersuchungen der Versicherten vorzusehen, Präventorien auf genossenschaftlicher Grundlage einzurichten; die Krankenkassen sind generell viel mehr in den Dienst vorbeugender sozialer Hygiene zu stellen.

Die *Arbeitslosenversicherung* ist auszunehmen durch allgemeine Einführung des schweizerischen Obligatoriums für alle unselbständig Erwerbenden. Die Kantone, die seit Jahren für ihr Gebiet das Obligatorium vorgeschrieben haben, konnten Erfahrungen sammeln, die eindeutig für ein eidgenössisches Obligatorium sprechen.

Es ist heute auch nicht einzusehen, weshalb die Arbeitslosentaggeld-Bezüger mit 60 Prozent ihres Verdienstes vorlieb nehmen sollen. Diese Tiefhaltung des Unterstützungsanspruches läßt sich nur rechtfertigen, wenn man die Arbeitslosenunterstützung nur als eine besondere Form armenpflegerischer Fürsorgeleistung betrachtet. Es widerspricht allen vernünftigen wirtschaftlichen und sozialen Überlegungen, daß der Arbeitslose und seine Familie auf ein so geringes Entgelt angewiesen sein und gewissermaßen für ihre unverschuldete Notlage bestraft werden sollen. Auch wenn es sich begründen läßt, daß der Taggeldanspruch nicht

dem vollen Lohnausgleich entsprechen soll, so sollte er doch auf 80 Prozent des normalen Tagesverdienstes lauten. Mit den Kinderzulagen zusammen sollte er 100 Prozent erreichen können. Der für die Berechnungen des Taggeldes maßgebende Maximalverdienst, der heute 12 Fr. und 16 Fr. pro Tag beträgt, sollte entsprechend den Forderungen des Gewerkschaftsbundes auf 16 Fr. bzw. 20 Fr. erhöht werden. Die gegenwärtige Beschränkung der Bezugsdauer im Falle der Arbeitslosigkeit auf 90 Tage ist in einem ausgebauten Versicherungssystem, wo die zeitliche Beschränkung abgelehnt werden muß, grundsätzlich falsch. Die Prüfung des Arbeitswillens des Arbeitslosen kann auf andere Weise geschehen, als durch eine rigorose Beschränkung der Bezugsmöglichkeit der Arbeitslosenunterstützung. Von dieser Überlegung ausgehend, müßte selbstverständlich auch die Ablösung der Arbeitslosenversicherung, die «Nothilfe», die die Bedürftigkeitsklausel und die Familienverdienstgrenze aufstellt, überhaupt beseitigt werden.

Im Vordergrund aller Bemühungen um den Ausbau der Sozialversicherung muß die Einführung der *Altersversicherung* stehen. Eine der wichtigsten zu entscheidenden Fragen lautet: Volksversicherung oder sogenannte Klassenversicherung? Eine Volksversicherung, wonach alle Einwohner ohne Rücksicht auf ihre Stellung in der Wirtschaft der Versicherung anzugehören hätten, würde wohl unseren demokratischen Anschauungen eigentlich am ehesten entsprechen. Bei den verschiedenen kantonalen Altersversicherungsgesetzen und -versuchen hat sich aber gezeigt, daß es ungeheuer schwer ist, eine einheitliche Lösung zu finden, die allen Bevölkerungskreisen genügend Rechnung trägt. Die Voraussetzungen sind bei den selbständig Erwerbenden und bei den Lohnverdienern in Industrie und Handel sowie bei den Angehörigen der Landwirtschaft so sehr verschieden, daß für diese drei Kategorien oder Klassen der Bevölkerung gesonderte Lösungen zu treffen sind, das heißt der Weg der Klassenversicherung zu wählen ist. In einer ersten Etappe wäre die Altersversicherung für die unselbständig Erwerbenden obligatorisch zu verwirklichen. Für die beiden andern «Klassen» der Landwirtschaft und der selbständig Erwerbenden wären zwei besondere Versicherungsklassen zu schaffen, ähnlich wie dies bei der Lohn- und Verdienstersatzordnung schon der Fall ist.

Die Kostendeckung wäre wohl am zweckmäßigsten in einer Kombination zwischen Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren mit staatlichen Zuschüssen zu suchen, die es ermöglichen, sofort genügende Renten auszurichten. An die über 65 Jahre Alten würden dann Renten, die aus dem Umlageverfahren und aus staatlichen Zuschüssen herrühren, ausbezahlt. Die Beiträge der Jungen würden ungefähr zur Hälfte als Umlage für die Rente an die Alten, zur Hälfte für die eigene Rente in späteren Jahren, beziehungsweise für die Kapitaldeckung dienen. Eine spätere Entlastung der Jungen würde dadurch automatisch eintreten, indem das Umlagebetreffnis später zu einer Steigerung der Renten der heute Jungen in ihrem Alter führen würde. Die Beschaffung der Mittel wäre nach dem System der Lohnausgleichskasse zu suchen: 2 Prozent Arbeitgeber, 2 Prozent Arbeitnehmer, dazu kämen noch Zuschüsse des Bundes und eventuell

der Kantone. Nur beim Bezug der Prämie des Arbeitnehmers vom Lohn beim Arbeitgeber wird der Einzug der Prämie für die Altersversicherung überhaupt möglich sein, und nur dann ist eine genügende Prämie überhaupt erhältlich. Die bereits bei den Pensionskassen versicherten Personen, also insbesondere das öffentliche Personal, wäre in die eidgenössische Altersversicherung einzubeziehen, die Pensionskassen übernähmen die volle Prämienzahlung von 4 Prozent des Lohnes an die eidgenössische Altersversicherung und erhielten von dieser die volle eidgenössische Versicherungsleistung.

In bezug auf die Rentenleistungen haben, allerdings noch nicht detaillierte, Berechnungen, die die Schweizerische Vereinigung für Sozialpolitik und ihr Experte Dr. E. Burckhard (Basel) bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge anstellten, ergeben, daß bei einem rentenberechtigten Alter von 65 Jahren für Alleinstehende eine Jahresrente von 1200 Fr., für Verheiratete eine sofortige Jahresrente von 1800 Fr. möglich wäre. Mit der Zunahme der vollzahlenden Generation könnten die Renten gesteigert werden. Es wäre auch gleichzeitig noch möglich, Waisen- und Witwenrenten sicherzustellen.

Wer soll Träger der Altersversicherung sein? Die bei Kranken- und Arbeitslosenversicherung getroffene Regelung, wonach das Gesetzgebungsrecht vorläufig den Kantonen überlassen und der Bund sich auf die Leistung von Subventionen an kantonale und private Versicherungsträger beschränken würde, ist gar nicht zu empfehlen. In manchen Kantonen würde dann auf Jahre hinaus gar nichts geschehen, und der Bund wäre gezwungen, in der Zwischenzeit eine reine Altersfürsorge mit steigenden Kosten zu betreiben. Eine Lösung mit eidgenössischen, allgemein verbindlichen festen Normen kommt unter diesen Umständen allein in Frage. Die Umwandlung der Lohnersatzordnung in eine Altersversicherung drängt sich auf. Im Interesse der Freizügigkeit müßten wohl die kleinen und mittleren Lohnausgleichskassen zusammengefaßt werden.

In bezug auf die *Mutterschaftsversicherung* liegt ein fertiges Projekt der Vereinigung für Sozialpolitik vor. Dieses Projekt erklärt, daß die Einführung der Mutterschaftsversicherung als besonderer Versicherungszweig der Krankenversicherung anzugliedern wäre. Sämtliche Mitglieder, männliche und weibliche, einer anerkannten Krankenkasse werden der Mutterschaftsversicherung unterstellt; die Leistungen bezögen sich auf ärztliche Schwangerschaftsuntersuchungen, auf die Kosten der Entbindung, sei es zu Hause oder in einem Spital, einen Wochenbettbeitrag von 40 Fr., auf Ausrichtung eines Stillgeldes von 50 Fr. und eines Taggeldes von mindestens 2 Fr. während 6 Wochen nach der Geburt. Träger der Mutterschaftsversicherung wären die anerkannten Krankenkassen. Risikoträger die größern Krankenkassen und die neu zu schaffenden Rückversicherungsverbände. Nötigenfalls ist ein zentraler Ausgleichsfonds zu bilden. Die nötigen Gelder würden zur Hälfte durch Bund, Kantone und Gemeinden aufgebracht. Die Kostenberechnung hat folgendes ergeben: Ausgaben für Schwangerschaftsuntersuchungen 0,5 Millionen Franken, für Hauspflege 3 Millionen, für Spitalkosten 1,5 Millionen, für Stillgelder 1,2 Millionen, für Taggelder 4 Millionen, insgesamt kämen somit die

Kosten dieser Mutterschaftsversicherung auf 10,27 Millionen Franken, eine Summe, die auch mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Versichertenprämie von 4 Fr. jährlich durchaus tragbar wäre.

Die vorstehenden Ausführungen, die im wesentlichen der Begründung meines Postulates im Nationalrat entsprechen, beschränken sich notwendigerweise auf die entscheidenden Grundlinien für den Ausbau und die Revision der einzelnen Sozialversicherungsszweige. Gemessen an der bisherigen Ordnung und am bisherigen finanziellen Aufwand mögen die einzelnen Forderungen als weitgehend erscheinen. Aber es sei nicht vergessen, daß in der ganzen Sozialpolitik und im sozialen Unterstützungswesen im besondern nur widerwillig von den in Staat und Wirtschaft herrschenden Schichten dem sozial Schwachen Hilfe gewährt worden ist. Die Auffassung, daß der von sozialer Not Betroffene einen Rechtsanspruch auf die Hilfe besitzt, hat sich bis jetzt nicht eindeutig durchgesetzt. Not wird von den Herrschenden immer noch als Schuld, und Unterstützung als Gnade betrachtet. Von dieser bewußt oder unbewußt grundsätzlichen Haltung aus erscheint jede entschiedene Reform als kühn, als nicht auf dem Boden der Realität stehend und finanziell untragbar.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu den hier dargelegten Vorschlägen und Forderungen auf Ausbau der Sozialversicherung, wie sie in der Antwort des Vorstehers des Volkswirtschaftsdepartements am 23. Juni dieses Jahres im Nationalrat zum Ausdruck kam, ist bis auf die Erklärung, die Mutterschaftsversicherung in naher Zukunft einführen zu wollen, praktisch völlig negativ. Die Ausarbeitung eines Gesamtplanes der Sozialversicherung wird eindeutig abgelehnt mit dem Vorwand, daß «man mit Einzellösungen rascher zum Ziele kommt, als mit umfassenden Gesamtprojekten». Daß diese grundsätzliche Ablehnung eines umfassenden Sozialversicherungsplanes wirklich nur ein Vorwand ist, um überhaupt nichts Großzügiges vorzubereiten und unmittelbar zu verwirklichen, geht klar genug aus dem Fehlen praktischer Vorschläge für «den andern Weg», dem der «Einzellösungen», hervor. Die Einführung der Mutterschaftsversicherung wird als «Abschlagszahlung an die Bestrebungen für den Familienschutz» bezeichnet, im übrigen aber glaubt der Bundesrat, die Pflicht einer Regierung, vorausschauend zu planen und zu handeln, erfüllt zu haben, wenn er auf Grund einer statistischen Erhebung ein «Inventar über alle vorhandenen Fürsorgeeinrichtungen» aufstellt, die den Beweis erbringen werde, daß es um die Vorsorge gegen Sozialschäden bei uns sehr gut bestellt sei! Die Verwirklichung der Altersversicherung als unmittelbare Nachkriegsaufgabe hat der Bundesrat zurückgewiesen. Die Schaffung von Rechtsansprüchen müsse als weniger dringlich gelten, es müsse für eine längere Zeit sein Bewenden haben mit einem bescheidenen Ausbau der bereits bestehenden Altersfürsorge, für die der Bund bekanntlich keine 30 Millionen Franken jährlich zur Verfügung stellt!

Dieses schäbige Fürsorgeprogramm des Bundesrates steht in schroffstem Gegensatz zu den sozialen Aspirationen der überwiegenden Mehrheit unseres Schweizervolkes. Unsere Landesregierung in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung hat in sozialen Dingen weder den Willen noch die Fähigkeit, führend und gestaltend zu sein. Sie ist nicht einmal Interpret

des sorgenden Strebens des Schweizervolkes, geschweige denn dessen anspornender und mitreißender Führer. Während zum Beispiel in den Ländern englischer Zungen, die inmitten eines gewaltigen Krieges stehen, im Volke, im Parlament und innerhalb der Regierung selbst ernsthaft und mit Eifer die sozialen Nachkriegsprobleme erörtert werden, empfindet der schweizerische Bundesrat dieses Bemühen als lästige, unernsthafte Psychose und als unzeitgemäßes Philosophieren. Das Bedrückende ist dieses Fehlen jedes frischen Zuges in der schweizerischen Sozialpolitik, dieses Auftürmen aller möglichen «Wenn» und «Aber», das Ersticken jeder aufgeschlossenen Regung und der völlige Mangel an Schwung und Begeisterung. Dieser Zustand dauert nun schon so lange, daß eine Änderung nur durch eine entsprechende Haltung des Volkes bei Wahlen und Abstimmungen erzwungen werden kann. Das Schweizervolk selbst muß den Weg zur sozialen Sicherheit weisen.

Ihre Freiheit — unsere Freiheit

Von Emil J. Walter

Nach dem Sturze Mussolinis veröffentlichte im «Giornale d'Italia» vom 10. August Benedetto Croce, der italienische Philosoph, in Form eines Briefes ein Bekenntnis zur Freiheit, zum *politischen* Liberalismus, das auch unsere Beachtung verdient: «Allem voran gehen die Wiedergeburt und die Sicherung der Freiheit, das ist die Grundlage für alles andere!... Wir müssen die sittlichen Grundfragen – oder die Ethik in der Politik, wie ich sie einmal definierte – scharf von den wirtschaftlichen Fragen trennen... Kein freiheitlicher Denker kann Wirtschaftsfragen gegenüber blind sein, denn *alle Wirklichkeit ist wirtschaftlicher Art*, die Wirtschaft formt das Leben, und wenn wir den Parteien jetzt wieder Handlungsfreiheit geben, wenn wir die Rechte aller schützen wollen, wollen wir eben, daß die Politik der Freiheit vor allem auch im Wirtschaftsleben wirksam werde. Aber diese Methode darf nicht das eigentliche Wesen der Freiheit beeinträchtigen. Damit in dieser Hinsicht keine Mißverständnisse aufkommen können, möchte ich daran erinnern, daß ich in meinen philosophischen Schriften schon vor fünfzehn Jahren den *politischen Liberalismus vom wirtschaftlichen Liberalismus unterschieden* habe, so gut wie anderseits vom Manchestertum, vom Protektionismus, vom Kommunismus und andern Tendenzen. Diese Organisationsformen des Wirtschaftslebens, der Kommunismus wie der Freihandel, mögen *sich unter sich im freien Wettbewerb bewähren*, durchsetzen oder aneinander abschleifen oder ineinander verschmelzen. Aber nicht eine hat das Recht auf die Gewalt oder, wie man euphemistisch sagt, das Recht, eine provisorische Diktatur zu errichten, autoritär zu sein, womit um des Lebens willen der Urgrund des Lebens preisgegeben würde, nämlich die Freiheit. Die Freiheit soll im Herzen aller als ein Glaube wohnen, als etwas Geistiges, als eine Religion, die alle Gewissen bindet, die unerschütterlich und unantastbar in ihrer Lehre ist.»